



ERHEBUNGSBOGEN

Zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden ¹⁾

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Bereich Umwelt und Natur
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Ansprechpartner:

Frau Burke Telefon 0331 289-2861

Bauherr/Eigentümer der Vorhabensfläche:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Angaben zum Auf-/Einbringungsort ²⁾:

Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Sachverständiger³⁾/Begleitendes Ingenieurbüro:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Bodenbeschaffenheit am Auf-/Einbringungsort:

Sand

Lehm/Schluff

Ton

Sonstiges⁴⁾

Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht:

cm

Steingehalt:

%

Derzeitige Nutzung⁵⁾:

Wurde bereits Material auf-/eingebracht?

Ja

Nein

Sind Schadstoffbelastungen bekannt?

Ja

Nein

- 2 -

Angaben zum Bodenaushub⁶⁾:	Herkunftsort:
Gemarkung/Flur/Flurstück:	Vornutzung:

Vorgesehene Auf-/Einbringungsmenge: m³

Geplante Mächtigkeit des Einbaus: m

Mehrschichtiger Aufbau: Ja Nein

Angaben zu Probenahme/Labor:	Datum:
Anschrift:	Telefon: Fax:

Liegen Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen vor? Ja, für

Herkunftsort	Aufbringungsort	Material
--------------	-----------------	----------

Bodenuntersuchung wird/wurde veranlasst, für: Datum:

Herkunftsort	Aufbringungsort	Material
--------------	-----------------	----------

Geplanter Maßnahmenzeitraum (Datum): Beginn: Ende:

Folgende Angaben/Unterlagen sind beigelegt:

Übersichtslageplan	Längs-/Querschnitt
Probenahmeprotokoll	
Deklarationsanalysen	

Hinweise/Pflichten:

Zu ¹⁾: Die Anforderungen des Bodenschutzes an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind insbesondere in § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und in § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt. Die abfallrechtlichen Vorgaben für eine Verwertung von Abfällen in und auf Böden ergeben sich aus den §§ 3, 4, 5, 7 und 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Zu ²⁾: Es ist bitte mit anzugeben, ob es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren (Genehmigungspflicht besteht für Maßnahmen mit über 200 m² Grundfläche und/oder einer Auftragshöhe >1,50 m), ein verkehrsrechtliches oder gewässerrechtliches Zulassungsverfahren, um eine Renaturierungsmaßnahme oder sonstige Verfahren handelt.

Zu ³⁾: Zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben kann bei größeren Vorhaben ein Bausachverständiger für die Bauüberwachung oder ein Sachverständiger insbesondere nach § 18 BBodSchG hinzugezogen werden.

Zu ⁴⁾: Z.B. Auffüllungen, Kies, Moorboden.

Zu ⁵⁾: Z.B. Ackerland, Bauland, Wald, Trinkwasserschutzgebiet, Grünland, Landschafts-/Naturschutzgebiet.

Zu ⁶⁾: Z.B. Bodenmaterial aus natürlicher Lagerung oder Bodenbehandlungsanlage, Baggergut, Auffüllungsböden mit Beimengungen, Gemische (Fraktionen sind zu benennen), sonstige Materialien.

Hiermit erkläre ich, dass obige Angaben wahrheitsgemäß erfolgten.

Ort/Datum:

Unterschrift Bauherr: